

Elektronisches Handels- und Unternehmensregister

Offenlegung der Jahresabschlüsse¹

Zum 1.1.2007 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) in Kraft getreten (vgl. 9/2005). Nachfolgend wird kurz auf praktisch bedeutende Änderungen bzw. Neuerungen eingegangen.

1. Internet-Plattform

Das Unternehmensregister (§ 8b HGB) wird elektronisch geführt. Über die Internetseite www.unternehmensregister.de werden verschiedene Informationen zugänglich sein, z.B.: - Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie diesen Registern eingereichte Dokumente, wie z.B. Gesellschaftsverträge und Gesellschafterlisten, - Unterlagen der Rechnungslegung (§ 325 HGB).

Die Einsichtnahme ist nach der Handelsregistergebührenverordnung kostenpflichtig. Die Gebühren betragen

- Abruf von Daten aus dem Register, je Registerblatt 4,50;
- Abruf von Dokumenten, für jede abgerufene Datei 4,50 ;
- Übertragung von Schriftstücken in ein elektronisches Dokument, je angefangener Seite 2,00, mindestens ab 25,00.

2. Elektronisches Handelsregister

Die Einsichtnahme in das bundesweit elektronisch geführte Handelsregister ist jedem zu Informationszwecken gestattet. Abrufbar sind Informationen über das Internet unter www.ebundesanzeiger.de. Eingesehen werden können alle in elektronischer Form vorliegenden Dokumente. Dem Registergericht nur in Papierform vorliegende Schriftstücke müssen von diesem in elektronische Form übertragen werden, wenn das Schriftstück weniger als zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zum Handelsregister eingereicht wurde.

3. Offenlegung von Jahresabschlüssen

3.1. Kreis, Umfang und Form

Der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen wird durch das EHUG nicht verändert. Den Jahresabschluss der Öffentlichkeit zugänglich machen müssen u. a. weiterhin

- Kapitalgesellschaften sowie
- Personenhandelsgesellschaften (insbesondere GmbH & Co KG) ohne eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter.

Auch der Umfang der offen zu legenden Unterlagen ändert sich nicht und hängt weiterhin von den in § 267 HGB umschriebenen Größenklassen ab. Kleine Gesellschaften müssen nur Bilanz und Anhang einreichen, mittelgroße und große Gesellschaften haben den Jahresabschluss (Bilanz, G+V, Anhang) und den Lagebericht einzureichen.

Die Unterlagen der Rechnungslegung sind nunmehr grundsätzlich in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) einzureichen. Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2009 ist auch die Einreichung in Papierform noch möglich.

Die neuen Vorschriften gelten für alle Jahresabschlüsse (und Lageberichte) von Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2005 beginnen.

¹ Quelle: Datev, Mandanten-Rundschreiben 6/2007

3.2. Überprüfung und Sanktionierung

Bislang kam in der Praxis nur ein sehr geringer Teil der betroffenen Unternehmen den Publizitätspflichten nach. Dies wird sich ändern. Für die Praxis bedeutsam ist nämlich die Tatsache, dass die Einhaltung der Offenlegungspflicht nach den gesetzlichen Neuregelungen nunmehr von Amts wegen kontrolliert wird und keines Antrages mehr bedarf.

Verstöße gegen die Offenlegungspflicht werden unverändert mit Ordnungsgeldern zwischen 2.500 und 25.000 geahndet. Vor dieser Festsetzung wird der betreffenden Gesellschaft allerdings noch eine Frist von sechs Wochen gesetzt, innerhalb derer die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden können.

Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (BGBl 2006, Teil 1, S. 2553)

Kapitalgesellschaften Einteilung in Größenklassen²

Die Einteilung in Größenklassen für die Unterscheidung in kleinere, mittlere und große Kapitalgesellschaften ist maßgebend für verschiedene Befreiungen und Erleichterungen.

So müssen z.B. mittlere und große Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss prüfen lassen.

Auch im Rahmen der verschärften Offenlegungspflichten ab 01.01.2007 spielt dies eine Rolle.

Die Größenklassen sind in § 267 HGB geregelt. Danach gelten (für nach dem 31.12.2003 beginnende Geschäftsjahre) folgende Schwellenwerte:

Gesellschaft	klein	mittel	groß
Bilanzsumme (ohne Eigenkapitalfehlbetrag)	bis 4.015 T€	bis 16.060 T€	über 16.060 T€
Umsatzerlöse	bis 8.030 T€	bis 32.120 T€	über 32.120 T€
Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt	bis 50	bis 250	über 250

***** Neu ab 01.01.2009 *****

Gesellschaft	klein	mittel	groß
Bilanzsumme (ohne Eigenkapitalfehlbetrag)	bis 4.840 T€	bis 19.250 T€	über 19.250 T€
Umsatzerlöse	bis 9.680 T€	bis 38.500 T€	über 38.500 T€
Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt	bis 50	bis 250	über 250

Für die Eingruppierung müssen jeweils in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (Abschlussstichtagen) zwei der drei Kriterien erfüllt sein.

² Quelle: Datev, Mandanten-Rundschreiben 4/2007